



0/2

Gemeinde Baiersbronn
Landkreis Freudenstadt

Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen (Bekanntmachungssatzung)



vom 21.02.2023

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der GemO in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Baiersbronn am 21.02.2023 folgende Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen (Bekanntmachungssatzung) beschlossen:

§ 1 - Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinde Baiersbronn erfolgen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, durch Bereitstellung im Internet auf der Internetseite der Gemeinde Baiersbronn unter der Adresse **www.gemeinde-baiersbronn.de** unter der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“, unter Angabe des Bereitstellungstages. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung. Die Wortlaute der öffentlichen Bekanntmachungen können während der Sprechzeiten kostenlos bei der Gemeindeverwaltung Baiersbronn, Haupt- und Personalamt, Oberdorfstraße 46, 72270 Baiersbronn, eingesehen werden. Sie werden auf Anfrage ebenso, gegen Kostenerstattung, als Ausdruck zur Verfügung gestellt oder unter Angabe der Bezugsadresse postalisch übermittelt.
- (2) Abweichend von Absatz 1 erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde zu Bauleitplänen durch Einrücken in das Amtsblatt der Gemeinde Baiersbronn „Murgtalbote“ und ergänzend durch Bereitstellung im Internet auf der Homepage der Gemeinde Baiersbronn gemäß Absatz 1. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des „Murgtalbote“.

§ 2 - Notbekanntmachung

Ist eine rechtzeitige Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise, zum Beispiel in einer Tageszeitung durchgeführt werden. Die

Bekanntmachung ist entsprechend § 1 unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses zu wiederholen, wenn sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 3 - Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 22.07.1986 außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 S. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt/Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt!

Baiersbronn, den 21. Februar 2023

(gez.)

Ruf

Bürgermeister



Gemeinde Baiersbronn

Digital signiert von
Eva Stelte, Hauptamt
24.02.2023,08:08 Uhr